

UMSETZUNGSBARRIEREN ÖKOLOGISCHE BELEUCHTUNG

UNBs:

BNatschG § 13 ff, 39, 44, 23 ff + Nationale Biodiversitätsstrategie!

UNBs:

HeNatG § 3 + 7; 4 + 35

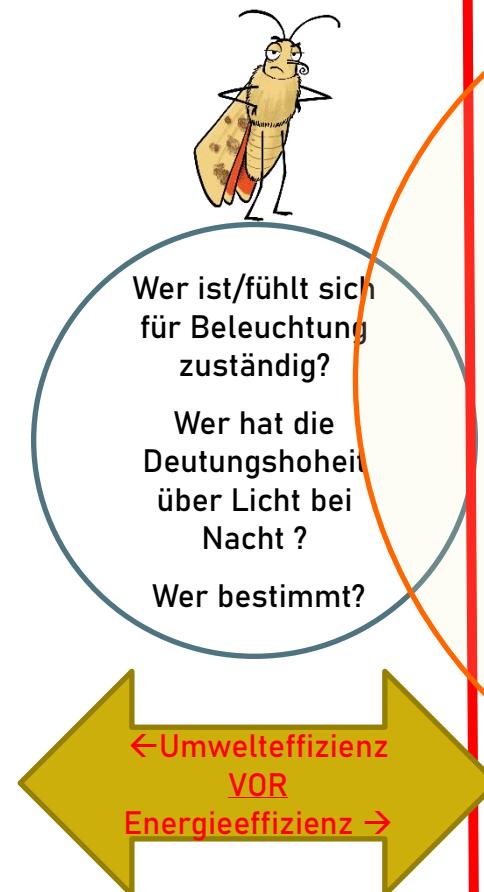
Immissionsschutz

BlmSchG §§ 3, 22, BauNVO § 15

Kommune: BauGB § 1

Abs. 6 , *STVO - Blendung*

Naturschutzverbände,
Klima-/Biodivbeauftr.
BürgerInnen,Augenschutz



~~HÜRDEN~~

- Industrie, Elektro-Planer + €€ + einseitige Beratung, *freundliche* Geschäftsbeziehungen
 - Industrienormen ohne Berücksichtigung BNatschG/ BImSchG, obwohl so vorgesehen (siehe ZUG)
 - Industrienormen kostenpflichtig
 - problematisches Rechtsverständnis in Bauämtern, kaum Kenntnis von Spielräumen
 - Schulungen zu „ökologischer Beleuchtung“ durch Industrie statt Behörden/UNB/Natur
 - Elektriker: technisches Know-How, aber wenig Kenntnisse §§, Folgen LVS.
 - Behörden: nutzen rechtliche Steuerungsmöglichkeiten nicht
 - Verfestigte falsche Annahmen/Versprechungen, falsche Verkaufsargumente
 - Kaum sensibilisierte Bürger, uninformed pol. Vertreter zur Rechtslage, Unwissen zu ökologische Folgen und Vorteile Nacht, Gewohnheit/ Komfortansprüche, LED-Billigprodukte

Oft geschlossene Blase:

~~Kommunen: Bauämter, Tiefbauämter~~

Kommunen: Stadtwerke, Energievers.

Gebäudetech- nik (Kommunen, Unternehmen etc.)

Planungs- büros, Handel



Kaum Kenntnis von Technik

1

Kaum Kenntnis/Interesse $\S\S$ /Ökologie



Nächtliche Beleuchtung betrifft verschiedene Interessen, weshalb die Beteiligung und **Einrichtung interdisziplinärer Lichtbeiräte und unabhängiger Beratungsstellen** dringend notwendig ist. Nur auf diese Weise können neben technischen auch Anwohner- und Umweltbelange im Sinne des Immissions- und Naturschutzes sowie ausgewogener berücksichtigt werden.